

Freiherr von, * 2. Febr 1793 zu Coesfeld, habilitierte sich 1822 in Bonn, wo er 1823 a. o., 1825 o. Professor wurde, und † in Wiesbaden am 13. Aug 1832.

Er veröffentlichte: über das Naturrecht als eine Quelle des Kirchenrechts, Bonn 22; Lehrbuch des Naturrechts und der Philosophie⁴, Bonn 31; Rechtsphilosophische Abhandlungen, Bonn 24; Einleitung in das gemeine deutsche Kriminalrecht, Bonn 26; Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholischen und Evangelischen in Deutschland, Münster 28—33, 2 (3 Teile) (Bd I 1832, Bd II TI I von Braun 1835) u. a.

Bezug.

Droysen, Johann Oustav, Historiker, * 6. Juli 1808 zu Treptow, † 19. Juni 1884 in Berlin.

Hauptwerk: Geschichte der preussischen Politik³ (u. J.), Berlin, Leipzig 68—86, XIV (Index zu T. 1—4 von Gerstenberg).

Bezug.

Drucker im Sinne des PrG ist derjenige, der die technische Herstellung der Druckschrift besorgt, und zwar der Inhaber (Pächter, Nutznießer) der Anstalt, in welcher die Vervielfältigung erfolgt. Gewerbsmäßigkeit ist nicht erforderlich. Auf jeder im Geltungsbereich des PrG erscheinenden Druckschrift (ausgenommen sind diejenigen des § 6 Abs 2 und der §§ 12 und 13) muß der Name und Wohnort des D(ru)ck(ers) genannt sein; an Stelle des Namens genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma (PrG 6 Abs 1). Es muß der Inhaber der Druckerei angegeben werden, nicht der Vertreter (Geschäftsführer). Unrichtige Angaben sind nach PrG 18 Abs 1 Ziff 2, 19 Abs 1 Ziff 1 strafbar. Inwieweit der Dck für seine eigene Angabe und für die übrigen in PrG 6 und 7 verantwortlich ist, ist streitig; nach RGSt 39 202 ist der mit der Herstellung der Druckschrift unmittelbar befaßte Dck am leichtesten in der Lage und deshalb in erster Linie verpflichtet, darauf zu achten, daß die Druckschrift die vom PrG geforderten Förmlichkeiten richtig und vollständig enthält, er ist auch für die Angabe des Namens und Wohnorts des Verlegers verantwortlich, vgl Sächs Annalen 27 513 und DJZ 12 512.

Für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen ist der Dck nach den allgemeinen Strafgesetzen verantwortlich, PrG 20 Abs 1. Weil er bei der Herstellung der Druckschrift mitwirkt, kann er wegen Fahrlässigkeit bestraft werden, wenn er nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweist, welche diese Anwen-

dung unmöglich gemacht haben; er kann sich jedoch durch die Nachweisung des Verlegers, des verantwortlichen Redakteurs, des Verfassers oder Einsenders oder Herausgebers als Vormannes befreien, PrG 21 Abs 2.

Über

Druckschriften sind alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle andern, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften, von bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen, PrG 2. Ob eine Gedankenäußerung darin enthalten sein muß, ist streitig, man wird dieses Erfordernis hier verneinen, dagegen bejahen müssen bei den Schriftwerken im Sinne der Urheber- und Verlagsgesetze. Stimmzettel, welche nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als D(ru)ck(s)chriften, Ges vom 12. März 1884, RGBl 17. Zu den bildlichen Darstellungen gehören auch Photographien, Postkarten mit Photographien, Ansichtspostkarten, jedoch nicht Spielkarten. Periodische Ds werden diejenigen Zeitungen und Zeitschriften genannt, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. Auf jeder im Geltungsbereich des PrG erscheinenden Ds muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder (beim Selbstvertrieb der Ds) des Verfassers oder Herausgebers genannt sein; ausgenommen davon sind die nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Ds, wie Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dergl. Bei periodischen Ds muß außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Heft der Name und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs genannt sein, PrG 7. Ferner muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar an die Polizeibehörde des Ausgabeortes abliefern, PrG 9. Die Verbreitung ausländischer Ds kann vom Reichskanzler verboten werden, PrG 14.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Ds begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen; ist die Ds eine periodische, so ist